

ZAHNBEHANDLUNG UNTER INTUBATIONSNAKROSE

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text die berufsbestimmende männliche oder weibliche Sprachform verwendet; die andere männliche oder weibliche Form ist jedes Mal automatisch mit eingeschlossen.

Umfeld, Evidenz

Zahnsanierungen in Intubationsnarkose (ITN) können im Rahmen der Sozialbehandlungen nur in Ausnahmefällen und mit klarer schriftlicher Begründung bewilligt werden. Sie sind in verschiedener Hinsicht aufwändig und sollen nur als Ultima Ratio zur Anwendung kommen.

- Bei Erwachsenen und Jugendlichen ist ein ärztliches Zeugnis notwendig.
- Bei Kindern und Kleinkindern wird ein zweiter Behandlungsversuch durch einen anderen Zahnarzt vorausgesetzt.

Behandlungsziele

- Schmerzbekämpfung und Sanierung gemäss den entsprechenden Behandlungsempfehlungen VKZS.
- Umfassende Behandlung möglichst in einer einzigen Narkose.
- Vermeidung von weiteren Narkosebehandlungen innerhalb der nächsten 1-2 Jahre.

Behandlungskonzept

Die definitive Indikation für die Behandlung in ITN wird vom durchführenden Zahnarzt gestellt. Dieser erstellt im Normalfall auf Basis einer klinischen Untersuchung eine Behandlungsplanung nach den entsprechenden Behandlungsempfehlungen VKZS sowie den definitiven und verbindlichen Kostenvoranschlag inkl. Narkosekosten und allfälliger Zahntechnik.

Ausnahmefall: Falls keine Untersuchung möglich ist, ist dies zu begründen und die geplante Behandlung zumindest zu umschreiben. Die Behandlung richtet sich nach den entsprechenden Behandlungsempfehlungen VKZS und muss detailliert zahnweise abgerechnet werden. Es erfolgt eine Kontrolle der Rechnung.

Die Durchführung der Narkosebehandlungen richtet sich nach den verfügbaren Strukturen. In Kantonen, welche genügend Narkosefenster in öffentlichen Spitälern o. Ä. anbieten, kann für Narkosebehandlungen in der Praxis oder in einer Privatklinik nur eine Pauschale im Betrag der Kosten, welche in der öffentlichen Institution anfallen, vergütet werden. Sind nicht genügend öffentliche Angebote vorhanden, sind die Kosten gemäss den Absätzen "Praxiseigene Narkoseapparatur", und "Anästhesiearzt" zu berechnen.

A. Vorgehen, wenn genügend öffentliche Angebote an ITN vorhanden sind Planungsunterlagen, Kostenvoranschlag

Der behandelnde Zahnarzt hat der Sozialstelle einzureichen:

- Ärztliches Zeugnis oder schriftliche Begründung des Zahnarztes für die Narkose
- Kostenvoranschlag für die Narkose (Pauschale des Spitals)
- Kostenvoranschlag für die zahnärztlichen Massnahmen nach UVG-Tarif mit den Unterlagen gemäss den entsprechenden Behandlungsempfehlungen VKZS
- oder im Ausnahmefall: Begründung für die Unmöglichkeit einer vorgängigen Untersuchung und Umschreibung der geplanten Massnahmen.

Abrechnung

- Anästhesiearzt oder Spital sowie Zahnarzt stellen gesondert und detailliert Rechnung.
- Der Anästhesieabrechnung liegt das Narkoseprotokoll in verschlossenem Couvert bei ausser bei Pauschalbeträgen.
- In der Zahnarztrechnung sind die Zahntechnikerkosten enthalten (visierte Laborrechnung beilegen).

B. Vorgehen, wenn nicht genügend öffentliche Angebote ITN vorhanden sind

Planungsunterlagen, Kostenvoranschlag

Der behandelnde Zahnarzt hat der Sozialstelle einzureichen:

- Ärztliches Zeugnis oder schriftliche Begründung des Zahnarztes für die Narkose
- Kostenvoranschlag für die Narkose (Pauschale oder detaillierter KV des Anästhesiearztes)
- Kostenvoranschlag für die zahnärztlichen Massnahmen nach UVG-Tarif mit den Unterlagen gemäss den entsprechenden Behandlungsempfehlungen VKZS oder
- im Ausnahmefall: Begründung für die Unmöglichkeit der Untersuchung und Umschreibung der geplanten Massnahmen.

Zahnarzt :

- **Sozialversicherungstarif für zahnärztliche Behandlung UVG-Tarif**
Im zahnärztlichen Behandlungszimmer ist die Tarifposition "Benutzung Operationssaal" **nicht** verrechenbar.
Kosten für Dentalassistentin sind im Zahnarzt-Tarif enthalten.
Zahntechnikkosten zu ZA-Rechnung addieren und visierte Zahntechnikerrechnung beilegen.

Pauschale bei Benutzung der praxiseigenen Narkoseapparatur inkl. Medikamente und Gase:

- Pauschal: Fr. 210.— pro erste 60 Minuten und Fr. 45.—für jede weitere Viertelstunde
(gemäss Zusammenstellung SGAR Schweiz.Gesellschaft für Anästhesiologie vom 23.11.1998 & 9.3.1999)

Anästhesiearzt :

- **Arztтарif / Risikoklasse III / SUVA-Ansatz** (Taxpunktwert Fr. 4.95 / alter Arztтарif)
Es kommen aus dem alten Arztтарif zur Anwendung:
Tarifposition 1852.05 Allg. Narkose / Regionalanästhesie bis 30 Minuten 49.5 Taxpunkte
Tarifposition 1852.06 jede weitere oder angebrochene Viertelstunde 16.5 Taxpunkte

Pauschale bei Benutzung der mitgebrachten Narkoseapparatur inkl. Medikamente und Gase:

- Pauschal: Fr. 210.— pro erste 60 Minuten und Fr. 45.—für jede weitere Viertelstunde
(gemäss Zusammenstellung SGAR (Schweiz.Gesellschaft für Anästhesiologie) vom 23.11.1998 & 9.3.1999)
- evtl. Anästhesieschwester / -pfleger: Fr.70.— pro 60 Minuten

Als (verrechenbare) Anästhesiezeit gilt die Zeit von Beginn der Arbeit am Patienten im zahnärztlichen Behandlungszimmer bis zur Entlassung aus der direkten Überwachung; inbegriffen und nicht separat abrechenbar sind die postoperative ärztliche Betreuung am OP-Tag in der Zahnarztpraxis sowie das Narkoseprotokoll. Zusätzliche Leistungen wie Beratung, Wegentschädigung, vermehrter Zeitaufwand sind **nicht verrechenbar**.

Für Zeitberechnung und Tarifierung entscheidend ist das **Narkoseprotokoll**; dieses ist der Rechnung in verschlossenem Couvert zuhanden des Beratenden Zahnarztes beizulegen.

Beispiel: 120 Minuten Narkose für 90 Minuten Zahnbehandlung
Anästhesiearzt: 1x 1852.05, 6x 1852.06 entspr. 148.5 x Fr. 4.95 **Fr. 735.10**
Apparatebenutzung: 1x Fr 210.--, 4x Fr. 45.-- **Fr. 390.00 inkl. Medikamente & Gase**
Zahnarzt: normale detaillierte Rechnung gemäss UVG/MTK Tarif

Abrechnung

- Anästhesiearzt sowie Zahnarzt stellen gesondert und detailliert Rechnung.
- Der Anästhesieabrechnung liegt das Narkoseprotokoll in verschlossenem Couvert bei.
- In der Zahnarztrechnung sind die Zahntechnikerkosten enthalten (visierte Laborrechnung beilegen).